



KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

FAQ FÜR SOFTWAREHERSTELLER ZU DIGITALEN MUSTERN IM FORMAT FHIR

[KBV_ITA_SIEX_FAQ_DIMUS]

KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

DEZERNAT DIGITALISIERUNG UND IT
IT IN DER ARZTPRAXIS

22. JULI 2026

VERSION 2.6

DOKUMENTENSTATUS: IN KRAFT

AUFFÜHRUNG DOKUMENTENSTATUS

Version	Datum	Autor	Änderung	Begründung	Seite
2.6	22.07.2026	KBV	Ergänzung einer Frage zu überlappenden Dosieranweisungen beim E-Rezept	Einführung der strukturierten Dosieranweisung	10
			Entfernung der Frage zur Druckvorgabe	Regelung der Druckvorgabe über die Technische Anlage E-Rezept	10
2.5	02.06.2026	KBV	Druckvorgabe der Überschrift für die Patientenausdrucke für eVDGA und eRezepte		10
2.4	13.05.2026	KBV	Ergänzung der Antwort zu Teilverordnungen einer Mehrfachverordnung auf dem Patientenausdruck		12
			Ergänzung der Antwort zu PZN-Verordnungen mit nicht vorhandenen Wirkstoffen		14
			Klarstellung der Fragestellung zur Länge von Wirkstoffnamen		13
2.3	16.04.2026	KBV	Ergänzung der Fragestellung zur Länge von Wirkstoffnamen		13
			Vereinheitlichung der Antwort zur Länge des Handelsnamens und des Wirkstoffnamens		13
			Aktualisierung der Information zur Ermittlung der postalischen Adresse zum eAU Versand		11
2.2	02.09.2025	KBV	Ergänzung der Liste mit den zu ignorierenden Meldungen beim eRezept		5
			Anpassung der Frage zur Länge des Handelsnamens		13
			Streichung der Fragen zur Packungsgröße, zur VersichertenID, zur Herstellungsanweisung einer Rezeptur und zur Verschreiber-ID		f

Version	Datum	Autor	Änderung	Begründung	Seite
			Ergänzung der Fragestellung zu Kombipackungen		13
			Ergänzung der Fragestellung zu PZN-Verordnungen ohne Wirkstoffinformationen		14

EINFÜHRUNG

Dieses Dokument richtet sich an Hersteller von Software, welche die digitalen Muster im FHIR®-Format – bspw. die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) oder das elektronische Rezept (eRP) – umsetzen. Es enthält Antworten auf häufig gestellte Fragen.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZU TECHNISCHEN VORGABEN

Frage: Wie kann ich die Validität meiner XML-Dateien überprüfen?

Antwort der KBV:

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Validität Ihrer XML-Dateien zu prüfen. In diesem Dokument wird beispielhaft auf die Validierung mit dem HL7 Validator und dem Validator der Simplifier-Plattform eingegangen.

Zusätzlich bietet die KBV über das Zertifizierungsportal (<https://zertifizierungsportal2.kbv.de>) eine Testdatenvalidierung der im Rahmen der Zertifizierungsverfahren eAU und eRP nachzuweisenden XML-FHIR-Instanzen entsprechenden der zugehörigen Prüfpakete an. Diese Testdatenvalidierung kann unabhängig von einem laufenden Zertifizierungsverfahren bei der KBV genutzt werden. Im Rahmen der Zertifizierungsverfahren erfolgt diese Validierung durch das Zertifizierungsportal verpflichtend automatisch.

Frage: Wie kann ich die Validität meiner XML-Dateien mit dem HL7 Validator überprüfen?

Antwort der KBV:

Ihre XML-Dateien müssen gegen die deutschen Basis-Profile R4, die KBV-Basis-Profile sowie die Profile des Zertifizierungsthemas (z.B. eAU, eRP) - entsprechend der in den technischen Vorgaben definierten Versionen - valide sein. Das unter <https://update.kbv.de/ita-update/DigitaleMuster> zur Verfügung gestellte Archiv KBV_FHIR_XXX_Vn.n.n_zur_Validierung.zip enthält diese grundlegenden Profile, gegen die Ihre XML-Dateien valide sein müssen. Bitte beachten Sie, dass diese Archive weder die Vollständigkeit noch die Aktualität der tatsächlich benötigten Dateien garantiert. Die Verwendung der korrekten Dateien liegt allein in der Verantwortung der Hersteller. Dies betrifft insbesondere die Einbindung der aktuell gültigen Versionen der CodeSysteme und ValueSets auf Basis der KBV-Schlüsseltabellen.

Für die Validierung der XML-Dateien können Sie den freien Validator der HL7 Community (<http://hl7.org/fhir/validator/>) nutzen. Hinweise zur Konfiguration des Validators können Sie der Dokumentation von HL7 entnehmen - insbesondere in dem Abschnitt „Validating against an implementation guide“ (<https://confluence.hl7.org/display/FHIR/Using+the+FHIR+Validator#UsingtheFHIRValidator-Validatingagainstanimplementationguide>).

Frage: Worauf ist bei der Nutzung des HL7-Validators zu achten?

Antwort der KBV:

Der HL7-Validator beinhaltet die Möglichkeit Codes (z.B. Snomed-CT-Codes) online zu validieren. Dabei werden einzelne Codes an einen Terminologieserver, der derzeit in den USA angesiedelt ist, gesendet. Es werden jedoch auch personenbezogene Daten (IP-Adresse) übertragen und vorübergehend gespeichert. Im

Produktivbetrieb sollte daher ausschließlich eine lokale Terminologievalidierung durchgeführt werden, damit keine personenbezogenen Daten des Arztes/der Praxis übertragen werden.

Frage: Wie kann ich die Validität meiner XML-Dateien auf der Simplifier Plattform überprüfen?

Antwort der KBV:

Mit einem (kostenfreien) Account können Sie den Validator von Simplifier.net nutzen (<https://simplifier.net/validate>). Achten Sie hierbei darauf, „R4“ auszuwählen und den Scope des Zertifizierungsthemas auszuwählen (z.B. „KBV.ITA.EAU latest“) zu setzen.

Frage: Bei der Validierung von XML-Instanzen der eAU oder dem eRezept mit dem Validator von HL7 erhalten wir immer wieder Warning- oder Info-Meldungen. Ist meine erzeugte XML-Instanz nun korrekt?

Antwort der KBV:

Bei der Nutzung des HL7 Validators kommt es auch bei einer korrekten XML-Instanz zu Warning- oder Info-Meldungen im Validierungsergebnis.

Es können insbesondere Warnings auftreten, die sich darauf zurückführen lassen, dass in den eAU- bzw. eRezept-FHIR-Profilen der KBV bewusst von den von HL7 vorgeschlagen ValueSets abgewichen wurde. Warnings, die in diesem Zusammenhang stehen, können durch die Verwendung des Parameters „-no-extensible-binding-warnings“ beim Aufruf des Validators unterbunden werden.

Info-Meldungen können derzeit nicht beim Aufruf unterdrückt werden. Hier stellen wir eine Liste von zu ignorierenden Meldungen bereit. Zahlen von Array-Angaben bspw. entry[0] können abweichen:

Nr.	Zu ignorierende Meldungen bei der eAU
1)	Information @ Bundle.entry[0].resource.ofType(Composition).type (line 28, col11): Keiner der angegebenen Codes ist im Valueset 'FHIR Document Type Codes' (http://hl7.org/fhir/ValueSet/doc-typecodes 4.0.1), und es wird empfohlen, einen Code aus diesem Valueset zu verwenden) (Codes = https://fhir.kbv.de/CodeSystem/KBV_CS_SFHIR_KBV_FORMULAR_ART#e010)
2)	Information @ Bundle.entry[4].resource.ofType(Practitioner).qualification[0].code (line 266, col12): Keiner der angegebenen Codes ist im Valueset 'Practitioner Speciality' (https://fhir.kbv.de/ValueSet/KBV_VS_Base_Practitioner_Speciality 1.3.0), und es wird empfohlen, einen Code aus diesem Valueset zu verwenden) (Codes = https://fhir.kbv.de/CodeSystem/KBV_CS_FOR_Qualification_Type#00)
3)	Information @ Bundle.entry[6].resource.ofType(Coverage).type (line 366, col11): Keiner der angegebenen Codes ist im Valueset 'Coverage Type and Self-Pay Codes' (http://hl7.org/fhir/ValueSet/coverage-type 4.0.1), und es wird empfohlen, einen Code aus diesem Valueset zu verwenden) (Codes = http://fhir.de/CodeSystem/versicherungsart-de-basis#GKV)
4)	Information @ Bundle.entry[6].resource.ofType(Condition).code.coding[0] : Code System URI "http://fhir.de/CodeSystem/dimdi/icd-10-gm" ist unbekannt, so dass der Code nicht validiert werden kann

Nr.	Zu ignorierende Meldungen bei der eAU
5)	Warning @ value: Wert sollte nicht mit Leerzeichen beginnen oder enden Diese Meldung tritt auf, wenn ein Wert (z.B. Zeichenkette/String) vorangestellte oder hintenangestellte Leerzeichen enthält.

Nr.	Zu ignorierende Meldungen bei dem eRezept
1)	Information @ Bundle.entry[0].resource.ofType(Composition).type (line 28, col11): Keiner der angegebenen Codes ist im Valueset 'FHIR Document Type Codes' (http://hl7.org/fhir/ValueSet/doc-typecodes 4.0.1), und es wird empfohlen, einen Code aus diesem Valueset zu verwenden) (Codes = https://fhir.kbv.de/CodeSystem/KBV_CS_SFHIR_KBV_FORMULAR_ART#e16A)
2)	Information @ Bundle.entry[4].resource.ofType(Practitioner).qualification[0].code (line 266, col12): Keiner der angegebenen Codes ist im Valueset 'Practitioner Speciality' (https://fhir.kbv.de/ValueSet/KBV_VS_Base_Practitioner_Speciality 1.3.0), und es wird empfohlen, einen Code aus diesem Valueset zu verwenden) (Codes = https://fhir.kbv.de/CodeSystem/KBV_CS_FOR_Qualification_Type#00)
3)	Information @ Bundle.entry[6].resource.ofType(Coverage).type (line 366, col11): Keiner der angegebenen Codes ist im Valueset 'Coverage Type and Self-Pay Codes' (http://hl7.org/fhir/ValueSet/coverage-type 4.0.1), und es wird empfohlen, einen Code aus diesem Valueset zu verwenden) (Codes = http://fhir.de/CodeSystem/versicherungsart-de-basis#GKV)
4)	Information @ Bundle.entry[2].resource.ofType(Medication).code.coding[0] (line 170, col14): Code System URI "http://fhir.de/CodeSystem/ifa/pzn" ist unbekannt, so dass der Code nicht validiert werden kann
5)	Information @ Bundle.entry[2].resource.ofType(Medication).ingredient[0].item.ofType(CodeableConcept).coding[0] (line 180, col15): Code System URI "http://fhir.de/CodeSystem/ask" ist unbekannt, so dass der Code nicht validiert werden kann
6)	Warning @ value: Wert sollte nicht mit Leerzeichen beginnen oder enden Diese Meldung tritt auf, wenn ein Wert (z.B. Zeichenkette/String) vorangestellte oder hintenangestellte Leerzeichen enthält.
7)	Information @ Bundle.entry[4].resource/*Practitioner/bc329f24-3d65-4286-bf06-b54dd6cad655*/.qualification[1].code (line 290, col12): !!Keiner der angegebenen Codes ist im Valueset 'Practitioner Speciality' (https://fhir.kbv.de/ValueSet/KBV_VS_Base_Practitioner_Speciality 1.7.0), und es wird empfohlen, einen Code aus diesem Valueset zu verwenden) (Codes = https://fhir.kbv.de/CodeSystem/KBV_CS_FOR_Berufsbezeichnung#Berufsbezeichnung)
8)	Information @ Bundle.entry[5].resource/*Practitioner/cb7558e2-0fdf-4107-93f6-07f13f39e067*/.qualification[2].code (line 349, col12): !!Keiner der angegebenen Codes ist im Valueset 'Practitioner Speciality' (https://fhir.kbv.de/ValueSet/KBV_VS_Base_Practitioner_Speciality 1.7.0), und es wird

Nr.	Zu ignorierende Meldungen bei dem eRezept
	empfohlen, einen Code aus diesem Valueset zu verwenden) (Codes = https://fhir.kbv.de/NamingSystem/KBV_NS_FOR_Fachgruppennummer_ASV#555555472)
9)	Warning @ Bundle.entry[5].resource/*Practitioner/cb7558e2-0fdf-4107-93f6-07f13f39e067*/.qualification[2].code.coding[0].system (line 349, col12): !!!!!!!!Das CodeSystem https://fhir.kbv.de/NamingSystem/KBV_NS_FOR_Fachgruppennummer_ASV ist unbekannt

Frage: Müssen besondere Vorgaben bei der Referenzierung innerhalb von FHIR-Dateien beachtet werden?

Antwort der KBV:

Die KBV hat in den Technischen Anlagen eAU und eRezept keine gesonderten Vorgaben zur Referenzierung innerhalb der FHIR-Dateien gemacht. Allerdings sollten die Vorgaben der FHIR-Spezifikation beachtet und umgesetzt werden, da es sonst bei einigen Validatoren zu Warn- oder Fehlermeldungen kommen kann.

In der FHIR-Spezifikation ist die korrekte Referenzierung unter <https://www.hl7.org/fhir/bundle.html> im Kapitel „2.36.4.1 Resolving references in Bundles“ zu finden. Einige Beispiele finden Sie hierzu auch unter <https://www.hl7.org/fhir/bundle-references.xml.html>.

Aus Sicht der KBV könnten Sie bspw. eine der folgenden beiden Varianten zur Referenzierung in Ihren FHIR-Dateien nutzen, wobei weitere FHIR-konforme Möglichkeiten möglich sind:

Variante 1:

reference.value: „<Typ>/<id>“

fullUrl.value: „<Typ>/<id>“ bzw. „<Pfad zum Server>/<Typ>/<id>“

```
<section>
  <code>
    <coding>
      <system value="https://fhir.kbv.de/CodeSystem/KBV_CS_FOR_Section_Type" />
      <code value="ICD" />
    </coding>
  </code>
  <entry>
    <!-- Referenz auf Condition_ICD -->
    <reference value="Condition/a246b026-c47c-4257-abad-9887ed7996eb" />
  </entry>
</section>
```

.....

```
<fullUrl value="http://pvs.praxis-topp-gluecklich.local/fhir/Condition/a246b026-c47c-4257-abad-9887ed7996eb" />
<resource>
  <Condition xmlns="http://hl7.org/fhir">
    <id value="a246b026-c47c-4257-abad-9887ed7996eb" />
    <meta>
      <profile value="https://fhir.kbv.de/StructureDefinition/KBV_PR_EAU_Condition_ICD11.0.2" />
    </meta>
    <clinicalStatus>
      <coding>
        <system value="http://terminology.hl7.org/CodeSystem/condition-clinical" />
        <code value="active" />
      </coding>
    </clinicalStatus>
```

Variante 2:

reference.value: „urn:uuid:<id>“

fullUrl.value: „urn:uuid:<id>“

```
<section>
  <code>
    <coding>
      <system value="https://fhir.kbv.de/CodeSystem/KBV_CS_FOR_Section_Type" />
      <code value="ICD" />
    </coding>
  </code>
  <entry>
    <!-- Referenz auf Condition_ICD -->
    <reference value="urn:uuid:a246b026-c47c-4257-abed-9887ed7996eb" />
  </entry>
</section>
```

.....

```
<fullUrl value="urn:uuid:a246b026-c47c-4257-abed-9887ed7996eb" />
<resource>
  <Condition xmlns="http://hl7.org/fhir">
    <id value="a246b026-c47c-4257-abed-9887ed7996eb" />
    <meta>
      <profile value="https://fhir.kbv.de/StructureDefinition/KBV_PR_EAU_Condition_ICD|1.0.2" />
    </meta>
    <clinicalStatus>
      <coding>
        <system value="http://terminology.hl7.org/CodeSystem/condition-clinical" />
        <code value="active" />
      </coding>
    </clinicalStatus>
```

Derzeit prüft der Simplifier-Validator die Referenzierung innerhalb von FHIR-Dateien zuverlässiger als der HL7-Validator.

Frage: Wie soll mit dem Fehler (fehlerhafte Versionsnummer der Extension <http://fhir.de/StructureDefinition/seitenlokalisation>) im Package der Version 0.9.13 der deutschen Basisprofile der HL7 umgegangen werden?

Antwort der KBV:

Aufgrund des eingestellten Supports für die HL7-Basis Version 0.9.13 veröffentlicht die KBV eine von HL7 korrigierte Version der Extension <http://fhir.de/StructureDefinition/seitenlokalisation> im JSON und XML-Format unter https://update.kbv.de/ita-update/DigitaleMuster/Korrektur_HL7_Basis_V0_9_13. Diese korrigierte Extension ist bei Bedarf zusätzlich einzubinden.

Die aktualisierte Extension wurde auch in den Validierungs-ZIPs für die eAU Version 1.0.2 und das eRezept Version 1.0.2 unter <https://update.kbv.de/ita-update/DigitaleMuster/eAU/> und <https://update.kbv.de/ita-update/DigitaleMuster/ERP/> bereitgestellt.

Frage: Welche Vorgaben gelten bei der Vergabe einer Ressourcen-ID?

Antwort der KBV:

Die FHIR-Vorgaben (<https://www.hl7.org/fhir/datatypes.html#id>) bezüglich des Aufbaus der Ressourcen-ID (resource.id) sind bei der Vergabe zu berücksichtigen. Dieser Aufbau wird von neueren Validatoren explizit geprüft.

Frage: Sind XML-Kommentare in den instanziierten FHIR-Ressourcen zulässig?

Antwort der KBV:

Die Verwendung von XML-Kommentaren in den instanziierten FHIR-Ressourcen sollte vermieden werden. Dies ist für die Verarbeitung der Datei unnötig und kann ggfs. in den weiterverarbeitenden Systemen zu Problemen führen.

Frage: Ist die Verwendung eines FHIR-Namespace in den instanziierten FHIR-Ressourcen zulässig?

Antwort der KBV:

Die Definition und Verwendung eines FHIR-Namespace in den instanziierten FHIR-Ressourcen sollte vermieden werden. Dies ist für die Verarbeitung der Datei unnötig und kann ggfs. in den weiterverarbeitenden Systemen zu Problemen führen.

Frage: Wie wird der korrekte Kostenträgername für die eAU oder das eRezept ermittelt? Kann an dieser Stelle einfach der Wert von der eGK verwendet werden?

Antwort der KBV:

Für den Kostenträgernamen kann nicht einfach der Wert der eGK übernommen werden.

Zur Auswahl des korrekten Kostenträgernamens gelten die bisherigen Vorgaben aus dem Umfeld der Formularbedruckung.

Dies bedeutet, dass wenn eine eAU oder ein eRezept zulasten einer gesetzlichen Krankenkasse ausgestellt wird, dass der korrekte Kostenträgername zur Bedruckung aus der Kostenträgerstammdatei ermittelt werden muss.

In diesem Zusammenhang müssen die KVDT-Anforderung P2-210 (FALL 1 - IK ist gültig) und P2-220 (FALL 2 - Aufnehmender Kostenträger, Fusion sowie ggf. die Anforderung) sowie ggf. P2-320 (Versichertenkarten mit Besonderer Personengruppe "00", "04", "06", "07", "08", "09") beachtet werden.

Es ist zu beachten, dass bei der Ausstellung einer eAU oder eines eRezepts für einen GKV-Versicherten im Rahmen eines berufsgenossenschaftlichen Falles (z.B. bei einem Arbeitsunfall) der Kostenträgername des berufsgenossenschaftlichen Kostenträgers zu setzen ist (siehe hierzu den Hinweis zur Anforderung P4-04 des Technischen Handbuches Digitale Muster).

Frage: Muss immer ein Wert für Versichertenart, DMP-Kennzeichen, Besondere Personengruppe und/oder Kennzeichen Rechtsgrundlage in der FHIR-Instanz des eRezeptes und der eAU übertragen werden, auch wenn keine Versichertenkarte eingelesen wurde? Hier gibt es scheinbar Unterschiede zwischen den Informationsmodellen in den Technischen Anlagen und den FHIR-Profilen?

Antwort der KBV:

Ja, für die Informationen Versichertenart, DMP-Kennzeichen, Besondere Personengruppe und/oder Kennzeichen Rechtsgrundlage muss immer ein Wert in der FHIR-Instanz des eRezeptes oder der eAU übertragen werden – außer es wird ein Rezept für Sprechstundenbedarf erzeugt. Die Differenz zwischen den Technischen Anlagen und den FHIR-Profilen wurde zum 01.07.2023 behoben.

Die Übertragung der Werte sollte für alle Softwaresystem umsetzbar sein, da die entsprechenden Werte im Rahmen der Fallanlage vorliegen müssen (auch für die Bedruckung von Papierformularen). Grundsätzlich sollte die Befüllung wie folgt erfolgen:

- a. Versichertenart:
Das Feld sollte den vom Anwender erfassten Wert enthalten.
- b. Besondere Personengruppe:
Das Feld sollte den vom Anwender erfassten Wert enthalten. Sofern der Anwender keinen Wert erfasst hat, sollte das Feld den Wert „00“ enthalten.
- c. DMP-Kennzeichen:
Das Feld sollte den vom Anwender erfassten Wert enthalten. Sofern der Anwender keinen Wert erfasst hat, sollte das Feld den Wert „00“ enthalten.
- d. Kennzeichen Rechtsgrundlage:
Das Feld sollte den vom Anwender erfassten Wert enthalten. Sofern der Anwender keinen Wert erfasst hat, sollte das Feld den Wert „00“ enthalten.

Frage: Ist es Softwareherstellern erlaubt, die Funktionalitäten der Anforderungen 036-39 und 036-40 der Technischen Anlage eRezept auch in anderen Digitalen Mustern (konkret: eAU) anzuwenden?

Antwort der KBV:

Ja, diese Funktionalitäten können auch in weiteren Digitalen Mustern eingesetzt werden.

Frage: Wie sind die konkreten Druckvorgaben für die Überschrift auf dem Patientenausdruck eVDGA (elektronische Verordnung Digitaler Gesundheitsanwendungen) und eRezept?

Antwort der KBV:

Die gemäß den Anforderungen P6-243 (Technische Anlage eRezept) und P62-15 (Technische Anlage eVDGA) zu druckende Überschrift sollte nach den folgenden Vorgaben gedruckt werden:

1. Der Schriftschnitt ist „fett“.
2. Die Schriftart ist Helvetica (ggf. artverwandt, d.h. ohne Serifen und proportional).
3. Die Schriftgröße ist 12 pt.

Eine entsprechende Anpassung der betroffenen Anforderungen in den Technischen Anlagen ist in Erarbeitung.

Frage: Wie ist die Dosieranweisung anzugeben, wenn eine papiergebundene Verordnung ausgestellt wird und die Dosieranweisung (freitextlich oder aus einer strukturierten Dosieranweisung menschenlesbar generiert) für den vorhandenen Platz auf dem Papier zu lang ist?

Antwort der KBV:

Im Fall einer überlangen Dosieranweisung auf einer papiergebundenen Verordnung soll die Dosieranweisung separat ausgedruckt und dem Versicherten mitgegeben werden. Auf dem Muster 16 bzw. dem amtlichen T-Rezept-Formblatt muss dann ">>Dj<<" aufgedruckt werden. Auf dem amtlichen BtM-Formblatt muss dann ">> gemäß schriftlicher Anweisung<<" aufgedruckt werden.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR EAU

Frage: Woher kann ich die korrekte Adresse der Krankenkassen beziehen, falls meine Anwender aufgrund einer TI-Störung die Krankenkassenausfertigung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung postalisch an die Krankenkassen versenden müssen?

Antwort der KBV:

Der GKV-SV als Vertretung der gesetzlichen Krankenkassen hat zur Ermittlung der korrekten postalischen Adressen der Krankenkassen auf seiner Webseite unter der URL <https://gkv-ag.de/datenaustausch/stammdatendatei/> veröffentlicht.

Die korrekte Versandadresse kann aus der entsprechenden Stammdatei ermittelt werden:

Identifizierung des relevanten Kostenträgers über die Suche des „IK des zuständigen Kostenträgers laut eGK“ im XML-Element `/Einzugsstelle/Adressdaten/Ik/Iknr`.

Nachdem der korrekte XML-Tag `/Einzugsstelle/Adressdaten` identifiziert wurde, muss die für die eAU korrekte Versandadresse im Element `/Einzugsstelle/Adressdaten/Anschrift_postalisch/` wie folgt identifiziert werden: `/Einzugsstelle/Adressdaten/Anschrift_postalisch/@verfahren = „eAU“`.

Frage: Wohin werden eAU von gesetzlich Versicherten (GKV-Versicherte) gesendet, wenn es sich um einen Fall der Berufsgenossenschaften handelt?

Antwort der KBV:

Auch bei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die im Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung liegen, erfolgt die Übermittlung der AU-Daten digital an die gesetzliche Krankenkasse. Die Krankenkasse leitet bei Bedarf die Daten an die zuständige Berufsgenossenschaft weiter. Dies bedeutet Hersteller wenden zur Ermittlung der KIM-Adresse die gleichen Funktionen wie bei einer gesetzlichen Krankenkasse an.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM E-REZEPT

Frage: Erfolgt die Umsetzung von aut idem im eRezept identisch zu Muster 16?

Antwort der KBV:

Nein, im Vergleich zum Muster 16 ist die Abbildung der Information über die FHIR-Profile invers.

Auf Muster 16 ist ein Aut-Idem-Feld anzukreuzen, sofern der Austausch ausgeschlossen ist („nec aut idem“), während ein unverändert belassenes, nicht angekreuztes Feld die Bedeutung „aut idem“ (wörtlich „oder ein Gleiches“) hat, also ein Austausch möglich ist.

Die Umsetzung in den FHIR-Profilen muss allerdings umgekehrt wie folgt vorgenommen werden:

Wenn der Austausch des verordneten Arzneimittels in der Apotheke zulässig ist, muss der Wert „true“ gesetzt sein. In der Visualisierung mittels Stylesheet wird in diesem Fall entsprechend dem Vorgehen beim Papierrezept kein Kreuz gesetzt. „True“ ist als Default-Wert zu verwenden, da der Austausch standardmäßig gestattet sein soll.

Wenn der Austausch ausgeschlossen ist, muss der Wert „false“ gesetzt sein. In der Visualisierung wird in diesem Fall das Kreuz gesetzt.

Frage: Wie werden die Teilverordnungen einer Mehrfachverordnung auf den Patientenausdruck aufgebracht?

Antwort der KBV:

Eine Mehrfachverordnung kann aus zwei bis vier Teilverordnungen bestehen. Ab der Version 1.72 der Technischen Anlage E-Rezept gilt, dass der Patientenausdruck bis zu vier Teilverordnungen umfassen muss (siehe P6-22 Akzeptanzkriterium 1). Bis zur Version 1.71 konnten maximal drei Verordnungen auf einem Patientenausdruck erfasst werden. Die nachfolgenden Erläuterungen sind demnach überholt und werden künftig gestrichen. Die Pflichtfunktionen in der technischen Anlage sind in Abhängigkeit von der Anzahl an Teilverordnungen zu bewerten. Zusätzlich ist relevant, ob neben der Mehrfachverordnung noch weitere Verordnungen im Rahmen des Verordnungsvorgangs eines Patienten ausgestellt werden. Das Ziel ist einerseits das logische Zusammenhalten der Teilverordnungen einer Mehrfachverordnung und andererseits die Minimierung der notwendigen Ausdrücke.

Bei einer Mehrfachverordnung aus zwei Teilverordnungen muss, sofern vorhanden, noch eine weitere Verordnung auf den Patientenausdruck aufgedruckt werden können. Somit besteht der Patientenausdruck dann aus drei Verordnungen – den zwei Teilverordnungen für die Mehrfachverordnung und der zusätzlichen Verordnung. (P6-221 in Kombination mit P6-22 Akzeptanzkriterium 1)

Bei einer Mehrfachverordnung aus drei Teilverordnungen muss der Patientenausdruck diese drei Teilverordnungen umfassen. Dies gilt unabhängig davon, ob noch weitere Verordnungen im Rahmen dieses Verordnungsvorgangs erfolgen. Die Mehrfachverordnungen sind zusammenzuhalten. (P6-221 Akzeptanzkriterium 1)

Bei einer Mehrfachverordnung aus vier Teilverordnungen sind zwei Patientenausdrücke zu erstellen. Dabei sind die letzten (am spätesten einzulösenden) drei Teilverordnungen auf einem Ausdruck zusammenzufassen. Der andere Ausdruck umfasst die erste (am zeitigsten einzulösende) Teilverordnung (TV) und, sofern vorhanden, noch bis zu zwei weitere Verordnungen (V) des Verordnungsvorgangs. (P6-221 in Kombination mit P6-22 Akzeptanzkriterium 1). Schematische Darstellung der beiden Ausdrücke:

Ausdruck zur Einlösung Ihres E-Rezeptes

für Dr. Erika Freifrau von Mustermann	geboren am 13.12.1987
ausgestellt von Dr. Monika Freifrau von Mustermann Praxis für Innere Medizin 030/42666666 praxis@praxis.de	ausgestellt am 13.12.2022



Ausdruck zur Einlösung Ihres E-Rezeptes

für Dr. Erika Freifrau von Mustermann	geboren am 13.12.1987
ausgestellt von Dr. Monika Freifrau von Mustermann Praxis für Innere Medizin 030/42666666 praxis@praxis.de	ausgestellt am 13.12.2022



TV 1/4

(V 5)

(V 6)



TV 2/4

TV 3/4

TV 4/4



Bei zwei Mehrfachverordnungen jeweils eigener Arzneimittel mit je zwei Teilverordnungen darf in Abhängigkeit von der Verordnungssituation (bspw. unter Berücksichtigung der Einlösezeiträume oder Präferenzen des Versicherten) die Bündelung anhand der Arzneimittel oder der beiden Einlösezeiträume angeboten werden.

Frage: Worauf ist bei der Länge des Handelsnamens bei eRezepten zu achten?

Antwort der KBV:

Entsprechend der Technischen Anlage E-Rezept ist die Länge des Handelsnamens bei einer PZN-Verordnung auf 100 Zeichen begrenzt. Sollte ein Handelsname diese Länge überschreiten, so ist dieser auf 97 Zeichen, gefolgt von drei Punkten zu kürzen.

Frage: Worauf ist bei der Länge des Wirkstoffnamens bei eRezepten zu achten?

Antwort der KBV:

Entsprechend der Technischen Anlage E-Rezept ist die Länge des Wirkstoffnamens derzeit auf 80 Zeichen begrenzt.

Wenn eine PZN-Verordnung ausgestellt werden soll und der Wirkstoffname diese Länge von 80 Zeichen überschreitet, so ist dieser auf 77 Zeichen, gefolgt von drei Punkten zu kürzen.

Wenn eine Wirkstoffverordnung ausgestellt werden soll und der Wirkstoffname die Länge von 80 Zeichen überschreitet, dann sollte der Wirkstoffname nicht gekürzt werden, sondern es sollte eine Freitextverordnung erzeugt werden.

Frage: Was ist bei der Verordnung von Kombipackungen zu beachten?

Antwort der KBV:

Kombipackungen sind Produkte mit mehreren Teilpräparaten, wie beispielsweise die Produkte mit den PZN 03435566 (siehe Beispiel 69 der KBV-Beispiele) und 01929005.

Als Darreichungsform ist die PZN-bezogene Darreichungsform, bspw. „KPG“ (Kombipackung), anzugeben. Die Darreichungsformen der Teilpräparate werden nicht angegeben. Es werden alle Wirkstoffe aller Teilpräparate in Medication.ingredient angegeben.

Frage: Welcher Wirkstoff muss bei einer PZN-Verordnung angegeben werden, wenn zu dem ausgewählten Präparat in den Arzneimitteldaten kein Wirkstoff angegeben ist?

Antwort der KBV:

Wenn im Rahmen einer PZN-Verordnung für das zu verordnende Präparat keine Wirkstoffinformationen in den Arzneimittelstammdaten gemäß P2-110 des AMV-Anforderungskataloges vorhanden sind, dann müssen im Profil KBV_PR_ERP_Medication_PZN Ersatzwerte für Wirkstoff-Angaben übermittelt werden. Dies gilt jedoch nur für die Profilversion 1.3. Für E-Rezepte ab der Version 1.4 sind keine Ersatzwerte mehr anzugeben, sondern es gilt die Regelung der Technischen Anlage P36-22 Akzeptanzkriterium 3.d).

Ersatzwerte:

- Wirkstoffname (ID 158, FHIR-Element: Medication.ingredient.item[x]:itemCodeableConcept.text):
 - keine Angabe
- Zahlenwert der Wirkstoffmenge (ID 159a, FHIR-Element: Medication.ingredient.strength.numerator.value)
 - 0
- Einheit der Wirkstoffmenge (ID 159b, FHIR-Element: Medication.ingredient.strength.numerator.unit)
 - k.A.
- Zahlenwert der Bezugsmenge (ID 159c, FHIR-Element: Medication.ingredient.strength.denominator.value)
 - 0
- Einheit der Bezugsmenge (ID 159d, FHIR-Element: Medication.ingredient.strength.denominator.unit)
 - k.A.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZU INHALTLICHEN VORGABEN

Frage: Was ist im Falle von Vertretungskonstellationen zu beachten?

Antwort der KBV:

Es sind mehrere Vertretungskonstellationen zu unterscheiden:

- › **Kollegiale Vertretung** (nach § 20 Musterberufsordnung): Die/der abwesende Ärztin/Arzt lässt sich von einem/einer fachgleichen Kollegen/in in dessen Praxis vertreten. Die Abrechnung erfolgt über die LANR/BSNR der Vertretung. Im Datensatz der elektronischen Verordnung oder Bescheinigung erfolgt keine Kennzeichnung einer Vertretungskonstellation, es werden die Daten der ausstellenden Person (Vertretung) und der vertretenden Praxis übermittelt.
- › **Persönliche Vertretung**: Ein Vertreter oder eine Vertreterin wird in der Praxis der zu vertretenden Person tätig, bspw. als dessen Sicherstellungsassistent/in im Falle von Kindererziehungszeiten. Rechtsgrundlage wäre in diesem Fall § 32 Abs. 2, Satz 2 Ärzte-Zulassungsverordnung. Die Abrechnung erfolgt über die LANR/BSNR der zu vertretenden Person. Es muss eine Kennzeichnung des Vertreters entsprechend der Vorgaben der Technischen Anlage erfolgen. Es werden die Daten der ausstellenden Person (Vertretung) sowie der zu vertretenden Person und dessen Praxis übermittelt.

Elektronische Verordnungen oder Bescheinigungen sind immer von der ausstellenden Person mit eigenem eHBA qualifiziert elektronisch zu signieren.

Frage: Was ist bei Ärzten und Ärztinnen in Weiterbildung zu beachten?

Antwort der KBV:

Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung (ÄiW) dürfen Verordnungen und Bescheinigungen ausstellen, solange die ordnungsgemäße Überwachung und Anleitung durch die weiterbildende Vertragsärztin bzw. den weiterbildenden Vertragsarzt gewährleistet ist. Die Leistungen der ÄiW werden der weiterbildenden Person zugerechnet und diese/r ist für die Leistungen verantwortlich.

Es ist entsprechend der Vorgaben der Technischen Anlage immer die für die Weiterbildung verantwortliche Person mit anzugeben, wenn ÄiW eine Verordnung ausstellen. Ebenso sind die Praxisdaten der weiterbildenden Betriebsstätte zu übermitteln. Eine LANR ist immer für die weiterbildende Person anzugeben. Sofern die ÄiW bereits eine LANR besitzt, sollte diese ebenfalls angegeben werden. ÄiW dürfen elektronische Verordnungen und Bescheinigungen qualifiziert elektronisch nur mit ihrem eigenem eHBA signieren. Insbesondere beim eRezept ist zu beachten, dass die im Datensatz als ausstellend angegebene Person auch mit ihrem eigenen eHBA signiert, um Zurückweisungen durch Apotheken oder Monita in nachgelagerter Prozessen zu vermeiden.

Sofern die für die Weiterbildung verantwortliche Person längere Zeit – insbesondere bei einer persönlichen Vertretung – vertreten werden muss, kann die vertretende Person die Rolle der weiterbildenden Person übernehmen und wird dann entsprechend im FHIR-Profil als verantwortliche hinterlegt.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZU SONSTIGEN THEMEN

Frage: Welche Drucker können zur Ausstellung verwendet werden?

Antwort der KBV:

Sowohl für die eAU als auch für das eRezept müssen Ausdrücke für die Versicherten erstellt werden. Die Bescheinigungen werden als schwarz-weiße Ausdrücke nach Möglichkeit auf normalem Druckerpapier erstellt. Es gelten ausdrücklich nicht die Anforderungen der Blankoformularbedruckung. Das heißt, die Niedergelassenen entscheiden selbst, welcher Drucker für die Erstellung der Ausdrücke genutzt wird. Auch bezüglich des zu verwendenden Papiers werden keine Vorgaben gemacht. Die Ausdrücke können auf dem Papierformat DIN A4 oder DIN A5 gedruckt werden.

Die KBV empfiehlt, den Patientenausdruck des eRezepts mit einer Auflösung von min. 300 dpi zu drucken, um die Data-Matrix-Codes gut einscanbar zu erstellen. Auf den Eco- oder vergleichbaren Sparmodus der Drucker sollte beim Ausdruck des Patientenausdruckes des eRezepts verzichtet werden. Bei geringerer Auflösung oder verschmiertem Druckbild kann es in der Apotheke zu Problemen beim Scannen der Data-Matrix-Codes kommen, was zu erhöhten Aufwänden in Praxen und für Versicherte führt.

Frage: Kann ich meine Prüfunterlagen im Zertifizierungsportal der KBV einreichen, auch wenn mir noch kein entsprechendes, im Prüfpaket verlangtes Bestätigungsschreiben der gematik vorliegt?

Antwort der KBV:

Ja, auch wenn Ihnen noch kein Bestätigungsschreiben der gematik (z.B. Bestätigung der Konformität des Primärsystems zur Konnektorschnittstelle) vorliegt, können Sie Ihre Prüfunterlagen bei der KBV einreichen. Das Bestätigungsschreiben ist dann in einer Folgelieferung nachzureichen.

Kontakt:

Dezernat Digitalisierung und IT
IT in der Arztpraxis

Tel.: 030 4005-2077, pruefstelle@kbv.de

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
pruefstelle@kbv.de, www.kbv.de